

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1966)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Papst Paul VI. erließ am 6. August 1966 die Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten: Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche, Dienst und Leben der Priester, Erneuerung des Ordenslebens und Missionstätigkeit der Kirche. Die Normen ergingen im Zusammenhang mit einem Motuproprio, das mit den Worten *Ecclesiae Sanctae* beginnt. Die Normen tragen einen gewissen vorläufigen Charakter. Der Heilige Vater erklärte, daß die praktische Erfahrung erweisen müsse, inwieweit sie nach einer endgültigen Prüfung in das neue kirchliche Gesetzbuch übernommen werden können. Auch ist in den Normen noch nicht alles enthalten, was das Konzil ausgeführt wissen will, sondern nur das dringlichste. Die Ausführungsbestimmungen zu den vier Konzilsdekreten sind von den zuständigen nachkonziliaren Kommissionen erarbeitet und von der Zentralkommission geprüft und gebilligt und schließlich vom Papst approbiert und promulgiert worden. Sie treten am 11. Oktober 1966, dem Jahrestag der Konzilseröffnung (1962) in Kraft. — Die OK wird sich mit dem Inhalt der Normen, die für die Orden von hoher Bedeutung sind, noch eingehend befassen. (*L'Osservatore Romano* n. 159 v. 13 7. 66).

Am 12. Juli 1966 empfing der Heilige Vater die Mitglieder des 180. Generalkapitels der Franziskanerkonventualen (Minoriten), die von ihrem Generalobern P. Basilius M. Heiser angeführt wurden. Mit herzlichen und ernstesten Worten sprach Papst Paul von der Bedeutung des Generalkapitels in der nachkonziliaren Zeit. Der um das Apostolat so verdiente seraphische Orden möge

beharrlich bleiben in seiner hochherzigen Antwort auf den Ruf Gottes. Im Geiste des hl. Franziskus möge jedes Mitglied des Ordens und jede Niederlassung die „Armut mit Freude“ leben, sich auszeichnen im Zeugnis der christlichen Liebe und in der Verehrung Unserer Lieben Frau (*L'Osservatore Romano* n. 159 v. 17. 7. 66).

Aus Anlaß der Feier des 750. Jahres, seitdem Papst Honorius III. der Kirche von Portiunkula einen besonderen Ablass gewährte, richtete Papst Paul VI. an den Generalvikar der Franziskaner, P. Konstantin Koser, ein Apostolisches Schreiben, das vom 14. Juli 1966 datiert ist. Der Papst geht in diesem Schreiben auf die Bedeutung des Ablasses ein: „Wir dürfen uns Christi Reich nahen nur in der Haltung der ‚Metanoia‘, d. i. jene zutiefst innerliche Wandlung des ganzen Menschen, kraft deren er zu denken, zu urteilen und sein Leben zu ordnen beginnt, und dies zwar von jener Heiligkeit und Gottesliebe angetrieben, wie sie in seinem Sohn ganz neu geoffenbart und uns in Fülle geschenkt wurde. Jenen Christgläubigen aber, die vom Bußgeist geleitet diese ‚Metanoia‘ zu erlangen streben, indem sie die Sünden lassen und liebend nach der Heiligkeit verlangen, mit der sie früher in Christus durch die Taufe bekleidet wurden, kommt die Kirche entgegen. Sie ist es, die gleichsam in mütterlicher Umarmung und Hilfestellung die hilfälligen und schwachen Kinder stützt, dies auch durch Verleihung von Ablässen. Der Ablass ist also kein leichter Weg, auf dem wir der notwendigen Buße für die Sünden ausweichen können, er ist vielmehr eine Stütze, welche die einzelnen Gläubigen — im vollen Bewußtsein ihrer Schwäche und in aller Demut — im mystischen Leibe Christi finden, der in seiner

Gesamtheit „zu ihrer Bekehrung durch Liebe, Beispiel und Fürbitten hilft“ (Const. Lumen Gentium n. 11). Ein leuchtendes Zeugnis und Vorbild dieser bußfertigen und der menschlichen Schwäche bewußten Gesinnung gab uns der hl. Franziskus selbst als Vermächtnis . . . Der Ablass, den die Kirche den Büßenden gewährt, ist eine Bekundung jener wunderbaren Gemeinschaft der Heiligen, die in ein und dem gleichen Band der Liebe Christi die seligste Jungfrau Maria und die Schar der im Himmel triumphierenden, ebenso die am Läuterungsort weilenden oder auf Erden pilgernden Christgläubigen geheimnisvoll umschlingt. Durch den Ablass nämlich, aus dem Schatz der Kirche gewährt, wird die Strafe gemindert oder gänzlich beseitigt, die den Menschen hindert, eine engere Verbindung mit Gott zu erlangen. Darum findet der reumütige Christgläubige in dieser einzigartigen Form der kirchlichen Verbundenheit in Liebe die Hilfe gegenwärtig, daß er den alten Menschen aus- und einen neuen anzieht, „der nach dem Bilde des Schöpfers zu neuer Erkenntnis gelangt“ (Kol. 3, 18).“ Schließlich spricht der Papst den Wunsch aus, der langwährende Brauch der Wallfahrt zur Portiunkula-Kirche, die auch Papst Johannes XXIII. unternommen habe, möge nicht abnehmen. (Amtsblatt Regensburg 1966, 89—91).

Paul VI. hat am 25. April 1966 den Kapuziner Ignatius von Santhia selig gesprochen.

Durch Apostolisches Schreiben vom 8. Dezember 1965 wurde für den Malteserorden ein neuer Gesetzeskodex durch den Papst gutgeheißen (AAS 1966, 201—203).

Am 6. Oktober 1965 hat der Papst die Zisterzienser-Kongregation von der Heiligen Familie in Vietnam errichtet (AAS 1966, 130).

VON DER ARBEIT DER POSTKONZILIAREN KOMMISSIONEN

Anlässlich der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten erklärte Erzbischof Pericle Felici, der Generalsekretär der postkonziliaren Zentralkommission, daß die im Januar dieses Jahres eingesetzten nachkonziliaren Kommissionen (vgl. OK 7, 1966, 188) als aufgelöst zu betrachten seien. Die nachkonziliaren Arbeiten als solche und die Aufgaben der Zentralkommission als Koordinierungs- und Auslegungskommission für die Konzilsdokumente gehen natürlich weiter, diese Arbeiten würden zweifellos noch Jahrzehnte dauern. Weiter bestehen bleiben auch der „Rat für die Erneuerung der Liturgie“ sowie die verschiedenen Sekretariate (vgl. OK 7, 1966, 104 f). Für die Durchführung des Dekretes über die Laien und über die christliche Erziehung hat der Papst ein eigenes Komitee eingesetzt (L'Osservatore Romano n. 186 v. 13. 8. 66).

Zum Untersekretär des „Sekretariates für die Einheit der Christen“ wurde der Dominikanerpater Jérôme Hamer ernannt (L'Osservatore Romano n. 153 v. 6. 7. 66).

Erzbischof Alfred Bengsch, Bischof von Berlin, ist von Papst Paul VI. zum Konsultor der Päpstlichen Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici ernannt worden (KNA).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat durch Mitteilung vom 14. Juni 1966 bezüglich des Index der verbotenen Bücher erklärt: Dieser behalte nur noch seine moralische Geltung bei, insofern den Gläubigen auferlegt wird, sich der Lektüre jener Schriften zu

enthalten, welche Glauben oder Sitten in Gefahr bringen; doch hat der Index keine Gesetzeskraft mehr und auch die wegen des Bücherverbotes angedrohten Kirchenstrafen kommen in Wegfall. Den Oberhirten und Bischofskonferenzen wird aufgelegt, weiterhin schädliche Bücher zu überwachen, gegebenenfalls auch zu mißbilligen. Die Kongregation für die Glaubenslehre wird im Einvernehmen mit den Oberhirten trachten, Schäden entgegenzuwirken, welche durch Druckwerke entstehen können. Wenn Bücher erscheinen, die den Grundsätzen von Glauben und Moral entgegenstehen, und deren Autoren sich trotz Aufforderung weigern, Irrtümer zu korrigieren, kann auch weiterhin durch die Kongregation eine öffentliche Mißbilligung erfolgen (Schweizerische Kirchenzeitung 134, 1966, 350—352).

Die Ritenkongregation hat durch Dekret vom 27. Januar 1966 hinsichtlich der Herausgabe liturgischer Bücher bestimmt: 1. Die ‚editio typica‘ der liturgischen Bücher, welche einzig den lateinischen Text enthalten, erscheint in der vatikanischen Druckerei. Die ‚editio typica‘ der liturgischen Bücher in einer Landessprache (mit oder ohne lateinischen Text) bedarf der Autorisierung des Vorsitzenden der regionalen Bischofskonferenz oder, in dessen Auftrag, des Vorsitzenden der nationalen liturgischen Kommission; dabei muß die Bestätigung des Textes durch den Apostolischen Stuhl erwähnt werden. 2. Abdrucke der typischen Ausgabe (editiones iuxta typicam) sind bei rein lateinischen Textbüchern den Verlegern vorbehalten, die ein päpstliches Diplom haben; bei Texten in der Volkssprache jenen Verlegern, welche die Bischofskonferenz bestimmt hat. 3. In jeder Nation ist es Sache der Bischofskonferenzen, die Herausgabe liturgischer Bücher, in denen der volkssprachliche Text enthalten ist, zu bestimmen. 4. Auf die würdige Ausstattung der liturgischen Bücher ist zu achten. 5. Ausgaben des Missales,

des Breviers und des Pontifikales, welche im liturgischen Gebrauch stehen, sollen immer auch den lateinischen Text enthalten. 6. Volkssprachliche Texte sind nur da beizufügen, wo sie nach der Verfügung der Bischofskonferenz liturgisch gebraucht werden dürfen. 7. Soweit entsprechende liturgische Unterweisungen gemäß der Konstitution über die hl. Liturgie Art. 35 n. 3 in die Ritualbücher eingedruckt werden, sollen sie vom liturgischen Text klar unterschieden werden. 8. Die Herausgabe liturgischer Bücher, die einzig den lateinischen Text enthalten, bedürfen der Erlaubnis der Ritenkongregation und einer Vereinbarung mit der Güterverwaltung des Apostolischen Stuhles bezüglich des Erwerbs der Verlagsrechte; die Herausgabe liturgischer Bücher, die den lateinischen und den volkssprachlichen Text enthalten, bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz und einer entsprechenden Vereinbarung hinsichtlich des Erwerbs der Verlagsrechte, wobei auch in diesem Fall für den lateinischen Text die Güterverwaltung des Apostolischen Stuhles, für den volkssprachlichen Text die Bischofskonferenz zuständig ist. 9. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die Druckausgaben mit der typischen Ausgabe übereinstimmen. 10. Vorstehende Normen gelten für die Ausgaben des Breviers, Missales, Rituales, Pontifikales, Martyrologiums, des Cäremoniales der Bischöfe, sowie für die Bücher des gregorianischen Chorals. 11. Die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen müssen dafür sorgen, daß dem „Rat zur Ausführung der liturgischen Konstitution“ die Namen der Verleger liturgischer Bücher mitgeteilt und von all ihren liturgischen Ausgaben zwei Exemplare übersandt werden (AAS 1966, 169—171).

Die Studienkongregation hat durch Dekret vom 29. September 1965 das Ordensstudium der Augustiner im Internationalen Kolleg der hl. Monika zu Rom zunächst versuchsweise auf 5 Jahre

der Theologischen Fakultät der Päpstlichen Lateranuniversität angegliedert mit dem Recht, nach drei Jahren theologischen Studiums den Grad des Baccalaureates, nach vier Jahren den Grad des Lizentiaten in der Theologie zu verleihen (AAS 1966, 171).

Das Ordensstudium der Steyler Missionare „St. Augustin“ in Siegburg ist der Theologischen Fakultät des Päpstlichen Athenaeum Anselmianum in Rom zunächst versuchsweise auf 5 Jahre eingegliedert worden mit dem Recht, Baccalaureat und Lizentiat nach drei- bzw. vierjährigem theologischen Studium zu verleihen (AAS 1966, 250).

Zum Generalpromotor Fidei der Ritenkongregation wurde der Augustinerpater Raphael Perez ernannt (L'Osservatore Romano n. 140 v. 19. 6. 66).

Fr. Ferdinand Clancy von den Brüdern der christlichen Schulen Irlands wurde Konsultor der Religiosenkongregation (L'Osservatore Romano n. 160 v. 14. 7. 66).

Am 14. Februar 1966 gab die Ritenkongregation folgende neue Regelung für die Spendung der hl. Kommunion in den Krankenhäusern: Da in unserer Zeit der häufige, ja tägliche Kommunionempfang der Kranken in den Krankenhäusern weiterhin Brauch geworden ist, dies aber in Anbetracht der besonderen Verhältnisse, Ordnung und Arbeit oft nicht ohne gewisse Schwierigkeit ist, werden die einschlägigen Vorschriften des Rituale (Tit. V, cap. IV, n. 28) geändert, damit auf leichtere und kürzere Weise vielen Kranken die Kommunion gereicht werden kann: 1. In den Krankenhäusern, die nur aus einem Gebäude bestehen, in dem auch die Kapelle liegt, betet der Priester in dieser Kapelle selber alle nach dem Römischen Rituale vor und nach der Krankenkommunion vorgeschriebenen Gebete und reicht dann den einzelnen Kranken in den ver-

schiedenen Krankenzimmern die Kommunion lediglich mit der Formel „Der Leib Christi“. „Amen“. — 2. In den Krankenanstalten aber, die aus verschiedenen Gebäuden bestehen, wird die hl. Eucharistie ehrfürchtig aus der Kapelle getragen und an einem würdigen und geeigneten Platz in jedem Haus auf einem Tisch abgestellt, dort betet der Priester jeweils die Gebete vor und nach der Austeilung der Krankenkommunion in allen Zimmern dieses Hauses in der oben beschriebenen Weise mit der Kommunionformel (AAS 1966, 525).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

Die diesjährige Generalversammlung der ‚Vereinigung Deutscher Ordensobern‘ fand vom 20. bis 22. Juni im Exerzitienhaus der Pallottiner in Vallendar statt. Zur Thematik dieser Tagung wurden folgende Referate (jeweils mit eingehender Aussprache) gehalten: Ekklesiologische Standortbestimmung der Orden im Lichte des II. Vatikanischen Konzils (P. Otto Semmelroth SJ, Frankfurt); Leitbild und Stellung der Laien in den klerikalen Orden (P. Kajetan Eßer OFM, Exaten); Seelsorge in und mit der Diözese (P. Sigfrid Klöckner OFM, Fulda); Orden und Welt (P. Anselm Schulz OSB, Passau); Überlegungen zur Erziehung und Persönlichkeitsbildung der Ordenskleriker nach dem II. Vatikanischen Konzil (P. Hermann Stenger CSSR, Gars) — (Siehe die genannten Vorträge in diesem Heft der OK). — Weitere Referate: Der Vorsitzende der Missionskonferenz, P. Josef Spielbauer CSSR, München, berichtete über die Erweiterung und die Tätigkeit des IMS (vgl. OK. 6, 1965, 431 f.). An die Oberen der Priesterorden wurde die Bitte gerichtet, dafür zu sorgen, daß für die Arbeit in der Volksmission ausreichende Nachwuchskräfte sichergestellt werden; die Volksmission sei kein auslaufendes Un-

ternehmen; es werden ihr im Gegenteil in den kommenden Jahren Aufgaben erwachsen für die Kirche in Deutschland, die viele und qualifizierte Kräfte erfordern; die Konzilsbeschlüsse werden auf weite Strecken nur realisiert werden können, wenn sie von einem charismatischen Aufbruch getragen werden, zu dem sich die ordentliche Seelsorge von sich aus kaum wird aufraffen können; das IMS plant, um eine gediegene Ausbildung der Missionare, namentlich auch kleinerer Gemeinschaften, zu erleichtern, einen eigenen Vorbereitungskurs einzurichten — Über die Treffen der Ordenspriester in den Diözesen berichtete P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM (vgl. OK 7, 1966, 129—135, 189f). Im Lauf des Mai/Juni haben 6 solcher Treffen stattgefunden, nämlich in den Bistümern Osnabrück (26), Hildesheim (26), Paderborn (51), Münster (48), Essen (28) und Aachen (50); Treffen in den anderen Bistümern sind vorgesehen; auch wurde erwogen, Sprecher der Orden in den einzelnen Diözesen zu bestellen. — P. Provinzial Westemeyer gab ferner einen Bericht über die dritte Sitzung der Gemischten Kommission am 31. Mai 1966 in Mainz. Die Atmosphäre war ausgesprochen gut. — Über Orden in ökumenischer Sicht sprach Abt Emmanuel Heufelder OSB von Niederaltaich. Der Ordensgedanke sei im evangelischen Raum in den letzten Jahren lebendig geworden; wertvoll waren die Informationen über die Versuche und Formen der konkreten Verwirklichung gemeinschaftlichen Lebens. — Direktor Dr. Walter Menges, Königstein, berichtete über die Soziale Herkunft und Tätigkeiten der Ordenspriester in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. OK 5, 1964, 249). — Anwesend bei der Tagung der VDO war auch der neue Generalsekretär der Höheren Ordensobern der Schweiz, P. Alfons Bausch CSSR.

Der diesjährigen Generalversammlung der VDO oblag auch die Neuwahl des Vorstandes. Zum neuen Ersten Vorsitzenden der VDO wurde P. Provinzial Heinrich Ostermann SJ (Köln) gewählt; zweiter Vorsitzender wurde P. Provinzial Dietmar Westemeyer OFM (Werl). Die weiteren Vorstandsmitglieder sind: Abt Urban Bomm OSB (Maria Laach), P. Provinzial Heinrich Christ SVD (St. Augustin), P. Provinzial Gebhard Fesenmayer OFM Cap (Altötting), P. Provinzial Friedrich Quatmann OP (Köln).

Der Vorsitzende der Ordens-Direktorenvereinigung (ODIV) P. Direktor Wilhelm Baumjohann CSSp, bittet um Förderung der außerschulischen Seelsorge für höhere Schüler. Es handelt sich vor allem um folgende seelsorgliche Tätigkeiten: Schülerexerzitien, Einkehrtage, Besinnungstage, Schülerwochen, Wochenendtage. Mit der religiösen Situation der studierenden Jugend an den höheren Schulen hat sich auch die Deutsche Bischofskonferenz in Hofheim befaßt. In einer Verlautbarung vom 9. März 1966 wenden sich die deutschen Bischöfe aus der Sorge um diesen wichtigen Bereich pastoralen Bemühens an alle im Dienste der studierenden Jugend tätigen Priester und Laien mit der dringenden Bitte, mehr noch als bisher auch den Aufgaben der außerschulischen Seelsorge ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Den geistlichen Religionslehrern an den höheren Schulen wird insbesondere die priesterliche Betreuung der Gruppen in den Schüलगemeinschaften als vorrangige Seelsorgepflicht anempfohlen. Für eine bessere Koordinierung der verschiedenen Initiativen, für Planung und Anregung im Gesamtbereich der außerschulischen Seelsorge wie auch für die finanzielle Mithilfe empfiehlt die Bischofskonferenz den Bistümern, einen eigenen

Diözesanbeauftragten zu ernennen. Die Bischöfe schließen ihre Stellungnahme mit den Worten: „Dienst an der jungen Generation ist immer wesentlicher Dienst an der Zukunft des Gottesvolkes der Kirche. Die studierende Jugend von heute, der unsere ganze Liebe gehören muß, ist die akademische Führungsschicht von morgen.“

Die Ordenslektoren-Vereinigung (OLV) tagt vom 16. 1. bis 19. 1. 1967 in St. Augustin (Arnold-Janssen-Haus), um über Fragen der Studienreform und der Priestererziehung zu beraten. Eine bischöfliche Kommission hat bereits sehr konkrete diesbezügliche „Erwägungen“ ausgearbeitet. Die Reformen, die sich im Bereich der Diözesen anbahnen, werden auch für die Ausbildung und Erziehung des Ordenspriesters von Bedeutung sein.

Die der ORDENSKORRESPONDENS nahestehende Zeitschrift PAULUS (Zeitschrift für missionarische Seelsorge) wird mit dem Jahrgang 1967 unter dem neuen Titel SIGNUM im Lahn-Verlag erscheinen. Es sei uns gestattet, die Bedeutung dieser Zeitschrift für die Wirkungsmöglichkeit der Orden auf pastoralem Sektor hervorzuheben und auf ihre Stellung im Gesamt der nachkonziliaren Arbeit hinzuweisen.

Die Zeitschrift ist das Organ der Missionskonferenz (Vereinigung missionierender Orden und Verbände in deutschsprechenden Ländern) und wird vom Institut für missionarische Seelsorge redigiert (Hauptschriftleiter P. Dr. Felix Schlösser). Von hier aus hatte PAULUS in seinen Beiträgen immer eine betont pastorale Linie, mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge der Orden nach außen. Sie bietet daher eine wünschenswerte Ergänzung zum Anliegen der ORDENSKORRESPONDENZ. Verwiesen sei beispielsweise auf das Heft 2 dieses Jahrgangs, das ganz

dem Thema „Ortskirche und Orden“ gewidmet ist und richtungsweisende Artikel zur Integrierung der Orden nach dem Konzil enthält: Josef Pfab, Der Bischof als erster Seelsorger, Wilhelm Sternemann, Seelsorgeamt als Kontaktstelle zwischen Bischof und Orden, Laurentin Bosse, Außergewöhnliche Seelsorge in der pastoralen Planung, Egon Colomb, Dienst der Orden in einer veränderten Seelsorgestruktur, Helmut Josef Patt, Die Aufgaben der Orden in der neuen Situation der Kirche.

Der Bezugspreis beträgt bei 4 Heften jährlich DM 9,60. Neue Abonnenten für den Jahrgang 1967 mögen sich wenden an den Lahn-Verlag, 625 Limburg/Lahn, Postfach 140.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Kardinal Julius Döpfner sagte in einer Ansprache zum Jubiläumsgottesdienst für die Ordensleute der Erzdiözese München-Freising im Münchener Liebfrauentempel am 16. April 1966 u. a. „... Zur christlichen Berufung gehört ein Heraustreten aus dieser Welt. Aber in ganz besonderer Weise ist das nun euere Berufung. Den ganzen Ernst dieser Loslösung von der Welt, als dem besonderen Wirkort der Sünde, wie es vor allem beim hl. Johannes deutlich wird, sollt ihr gerade dadurch in besonderer Weise zeigen, daß ihr auf manches verzichtet, was an sich für das Leben des Christen in dieser Welt ein gottgeschenktes Gut ist. Das ist euch ja vertraut und es kann nicht genug betont werden, daß das, worauf in den drei evangelischen Räten, die das Ordensleben in der Mitte beseelen, verzichtet wird, hohe Güter sind. Der Ehe verdanken wir alle, wir die Ehelosen in der Kirche, daß ihr Ordensleute seid, daß ich Priester bin! Die Freiheit und auch die Güter dieser Erde sind uns von Gott gegeben, damit wir in dieser Welt unsere

Aufgabe erfüllen. Aber der ganze Ernst des christlichen Herausretens wird von euch in besonderer Weise dargestellt, indem ihr auch auf manches Erlaubte freiwillig verzichtet. Im letzteren jedoch muß die Loslösung, das innere Freiwerden von allem Widergöttlichen stehen. Ihr erlebt das an euch doch so oft! Man kann den Buchstaben der evangelischen Räte befolgen und innerlich viel ‚Welt‘ in sich haben, jene böse Haltung, von der der Apostel spricht.

. . . Wir erleben es in den Evangelien, daß in der Mitte derer, die gerufen sind, die den Herrn hören, die seine Gnade empfangen, der engere Jüngerkreis steht, der für uns, die wir im apostolischen Dienst der Kirche stehen, aber auch für euch, den charismatischen Stand in der Kirche, das große und bleibende Urbild ist. Hier finden die evangelischen Räte ihre tiefste Erfüllung. Ihr dürft dem armen Herrn in besonderer Weise nachfolgen. Ihr vollzieht seinen Heils- und Dienstgehorsam gegenüber dem Vater in besonders eindrucksvoller Weise. Ihr werdet in eurer jungfräulichen Ehelosigkeit dem Herrn ganz besonders nahekommen, der uns das kommende, überirdische Reich kündigt und bringt . . . In euch muß das Glück dieser Berufung nicht in einem süßen, billigen Schwärmen, sondern im Durchgang durch den Ernst der Kreuzesnachfolge sichtbar werden. Wenn ihr den Ordensstand in der Kirche glaubwürdig machen wollt, — das gilt für uns Priester ebenso —, dann ist entscheidend, daß der Mensch, der aus seinem täglichen Leben kommt, in der Begegnung mit uns spürt: hier ist einer, dessen menschlicher Reichtum in einer einmaligen Weise durch diesen besonderen Lebensstand erfüllt, zu dem er sich von seinem Herrn berufen weiß.

. . . Es soll so sein, daß unsere Orden sich für ihre Aufgabe frei entfalten können. Aber sie sollen ganz selbstverständlich ernst machen mit der Zelle der Kirche, in der sie gerade stehen. Dabei weiß

ich wohl, daß auch wir Bischöfe hier eine große Aufgabe haben. Wir müssen die besondere Stellung der Orden sehen und zugleich ernst machen mit der Familienzugehörigkeit der Ordensleute, mit der Zugehörigkeit der Ordenspriester zum Diözesanklerus. Ich bin mir wohl bewußt, daß im Dienst dieser nachkonziliaren Aufgabe auch von uns in der Struktur und Arbeitsweise der Diözese manches noch bedacht werden muß. Aber für uns geht es darum, daß wir diese Gemeinschaft gläubig sehen und lebendig vollziehen . . .

Besonders deutlich und in der Umwelt sichtbar ist das Apostolat all der Gemeinschaften, die schon in ihrem Ordensziel die tätige Zielsetzung haben, die caritative Arbeit, die Arbeit in der Schule; für die Priesterorden die Hilfe in der ordentlichen und vor allem in der außerordentlichen Seelsorge. All das sind kostbare Dinge, die der Kirche zugute kommen, und für die in einer solchen Stunde der Bischof nur mit einer ganz tiefen, aus dem innersten Herzen kommenden Dankbarkeit vor euch hintreten kann. Es ist nun eine wichtige Aufgabe, die vor allem die höheren Obern, die Provinziale und Generaloberinnen und jene Gremien betrifft, die Verantwortung tragen, wie die Kapitel, die Räte, die Definitorien, daß das Apostolat und das Ordensleben zu einem rechten und gesunden Ausgleich kommt. . . Nehmt das, was jetzt in die Kirche hineingerufen ist, in demütiger Bereitschaft auf und vollzieht es! Im übrigen überlassen wir dem Herrn, was seine geheimnisvollen Beschlüsse sind. Es weiß niemand, wie in den kommenden Jahrzehnten das ganze Bild des Ordenslebens in der Kirche sich gestalten wird. Es ist durchaus möglich — um das Allermindeste zu sagen —, daß in den kommenden Jahrzehnten manche verdiente Gemeinschaften ganz oder doch in einigen Teilen aus der Kirche verschwinden. Es kann auch sein, daß neue Gemeinschaften entstehen . . .“

Die Deutsche Bischofskonferenz, welche am 31. März 1966 in Freising getagt hat, hat eine Verlautbarung zur Mischeheninstruktion der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. März 1966 (vgl. OK 7, 1966, 294) erlassen, worin die hauptsächlichsten Anliegen dieser Instruktion klar herausgestellt werden. Gelegentlich dieser Bischofskonferenz wurden entsprechende Bestimmungen beschlossen, die nunmehr in allen Bistümern publiziert worden und bei Abschluß von Mischehen zu beachten sind. Insbesondere sind nunmehr drei verschiedene Formulare herausgegeben worden, welche bei den Sicherheitsleistungen vor Abschluß einer Mischehe zur Anwendung kommen können (Amtsblatt München-Freising 1966, 237—244).

Bezüglich des Deutschen Breviers haben die deutschen Bischöfe mit Wirkung vom 1. Adventsonntag 1965 die lateinisch-deutsche Ausgabe des Verlags Pustet als approbierte Ausgabe anerkannt. Die weitere Zulassung einer einsprachigen, nur deutschen Brevierausgabe, kann durch den Bischof (und jeden Ordinarius) gemäß Art. 97 der Liturgie-Konstitution auf dem Wege der Kommunitation erfolgen. Dies ist z. B. im Bistum Aachen geschehen (Amtsblatt Aachen 1966, 68).

Der Erzbischof von Freiburg hat am 24. Mai 1966 ein Hirtenwort zur Feier des Fronleichnamsfestes erlassen, in welchem unter Berufung auf die Enzyklika Pauls VI. „Mysterium fidei“ zur Förderung des eucharistischen Kultes aufgefördert wird (Amtsblatt Freiburg 1966, 94).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Im Pastoralblatt Eichstätt (1966, 90—99) wurde eine eingehende Instruktion über die Konzelebration der heiligen Messe (unter Einschluß der Konzelebration, an der kranke Priester teilnehmen) veröffentlicht.

Mit Fragen der Liturgie, insbesondere mit den verschiedenen Modellen zur Gestaltung der Meßfeier, befaßt sich das Amtsblatt Hildesheim (1966, 143—157). Gestützt auf die Veröffentlichungen der Zeitschrift „Notitiae“ des Rates zur Ausführung der Liturgie-Konstitution werden auch eine Reihe von Fragen beantwortet.

Das Ordinariat Aachen erinnert daran, daß Intentionen für Stiftungsmessen in der Kirche persolviert werden sollen, wo die Stiftung errichtet ist. Ohne besondere Vollmacht ist es nicht gestattet, solche Intentionen in einer anderen Kirche zu persolvieren oder an auswärtige Priester weiterzugeben. Soweit diese Stiftungsmessen in der betreffenden Kirche nicht gehalten werden können, sind sie am Jahresende dem Ordinariat zu überweisen (Amtsblatt Aachen 1966, 74).

Die Erzdiözese München-Freising hat einen Jurisdiktionsaustausch mit den österreichischen Bistümern Innsbruck, Salzburg und Linz durchgeführt (Amtsblatt München-Freising 1966, 175).

Das Ordinariat Würzburg stellt bezüglich der Sonntagsarbeit auf dem Lande fest, daß diese immer häufiger werde auch in Dörfern, in denen bisher Sonntagsarbeit undenkbar war. Die Seelsorger werden daran erinnert, daß die Erlaubnis, ob am Sonntag gearbeitet werden darf, aufgrund des geltenden Feiertagsgesetzes grundsätzlich der weltlichen Behörde zusteht. Der Seelsorger kann nur feststellen, ob im Einzelfall ein Notstand gegeben ist, so daß die Arbeit unaufschiebbar ist, weil erheblicher Schaden zu befürchten wäre. Zu dieser Entscheidung soll der Pfarrer mit der Gemeinde (Bürgermeister) und einigen führenden Männern der Kirchengemeinde sich ins Benehmen setzen. Falls Sonntagsarbeit im Einzelfall gestattet werden kann, darf das keinesfalls als allgemeine Aufforderung zur Arbeit aufgefaßt werden. Hauptauf-

gabe der Seelsorger aber soll sein, die Gewissen der Gläubigen zu bilden, damit sie eigener Entscheidung fähig werden. Sonntagsarbeit darf nie der Gewinnsucht wegen geschehen und sollte auch nicht vor dem Pfarrgottesdienst beginnen; es sollen nur unaufschiebbare, nicht aber andere Arbeiten geschehen, die bei guter Arbeitsplanung am Werktag gemacht werden können (Amtsblatt Würzburg 1966, 99).

Das Ordinariat Köln gibt den Hinweis, daß Beglaubigungen, Zeugnisse, authentische Abschriften und Auszüge aus den Kirchenbüchern nur dann Beweiskraft öffentlich-rechtlicher Urkunden haben, wenn sie vom Pfarrer oder dem in Pfarrerstellung befindlichen Seelsorger oder deren geistlichen Vertreter eigenhändig unterzeichnet und mit dem Amts- oder Kirchensiegel (Pfarrsiegel) versehen sind. Der Faksimile-Stempel genügt nicht, auch nicht wenn die Unterschrift eines kirchlichen Angestellten beigefügt ist. Kirchliche Angestellte dürfen auch nicht „im Auftrag“ oder „in Vertretung“ pfarramtliche Beurkundungen unterzeichnen (Amtsblatt Köln 1966, 178).

Das Ordinariat Osnabrück schärft das Verbot ein, Nichtberechtigten in die Pfarrkartei oder in das Verzeichnis der Pfarrangehörigen Einsicht zu geben (Amtsblatt Osnabrück 1966, 61).

Das Ordinariat Regensburg ordnet an: Der Schwesternnachwuchs unserer caritativ tätigen Orden und Kongregationen kann leider angesichts der Ausfälle durch Tod den Anforderungen an die Mutterhäuser nicht gerecht werden. Darum bereiten Neugründungen von caritativ tätigen Schwesternfilialen und erst recht Auflösungen größte Schwierigkeiten. Um diesen Schwierigkeiten tunlichst zu begegnen und um eine Koordinierung zu erreichen, auch um die Frage des Schwesternnachwuchses eingehend zu prüfen, wurde für die Diözese eine Kommission für den Einsatz von Ordensschwe-

stern ernannt, welche vom Vertreter des Diözesanbischofs geleitet wird. Anträge an diese Kommissionen können vor allem die Mutter- und Provinzhäuser der katholischen Ordensgemeinschaften, aber auch die zuständigen Seelsorger, über das Bischöfliche Ordinariat einreichen (Amtsblatt Regensburg 1966, 91).

In der Diözese Würzburg sind die Vergütungen für die Schwesternstellung ab 1. Juli 1966 angehoben worden, wenngleich auch diese Beträge (Mutterhausgeld 80—100 DM, Schwesterngeld 20—30 DM, dazu freie Station oder 106 bzw. 115 DM Haushaltsgeld) für die heutigen Verhältnisse noch außerordentlich niedrig sind (Amtsblatt Würzburg 1966, 106).

Eine neue Examensordnung für das Bistum Essen trägt den Erfordernissen der theologischen Fortbildung dadurch Rechnung, daß sowohl dem Triennialexamen als auch dem Kura- und Pfarrexamen jeweils ein Fortbildungskurs von einer Woche vorausgeschickt wird. Fortschrittlich ist diese Examensordnung darin, daß sie das Pfarrexamen für Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts sowie für Geistliche, die das Staatsexamen für das höhere Lehramt mit Theologie als Hauptfach abgelegt haben, wesentlich einschränkt (Amtsblatt Essen 1966, 30).

Dem Deutschen Katechetischen Institut, welches als Einrichtung der deutschen Diözesen in München besteht, wird mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz ab Herbst 1966 eine homiletische Abteilung angegliedert. Hier sollen Fachkräfte ausgebildet werden, die später an Priester-, Ordens- und Missionsseminarien die künftigen Prediger, Diakone und Katechisten ausbilden. Die Ausbildung erfolgt sowohl theoretisch als auch praktisch unter Einschluß der Sprachtechnik; außerdem werden allgemeine pastoraltheologische Vorlesungen, sowie Vorlesungen

über Anthropologie, Kerymatik des Alten und des Neuen Testaments, systematische Kerymatik und Theologie des Gottesdienstes gehalten. Voraussetzung zur Aufnahme ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Das Studium wird durch ein Diplom nach einer Ausbildungszeit von 4 Semestern abgeschlossen; wenn das katechetische und homiletische Diplom erworben werden soll, beträgt die Ausbildungszeit 6 Semester (Amtsblatt Freiburg 1966, 62).

In der Diözese Augsburg wurde am 29. Mai 1966 ein Religionspädagogisches Seminar errichtet mit dem Ziel: Alle, die einen religiösen Erziehungsauftrag übernommen haben, mit den theologischen, religionspsychologischen und methodischen Erfordernissen auszurüsten, die die heutige Erzieher-situation verlangt, — und die gemeinsamen religionspädagogischen Aufgaben sowie spezielle erzieherische Fragen durch Konzentration aller Kräfte zu lösen und die Anliegen des Konzils hinsichtlich der christlichen Erziehung zu verwirklichen (Amtsblatt Augsburg 1966, 185).

Das Ordinariat Augsburg fordert zur religionspädagogischen Zusammenarbeit zwischen Seelsorger und Lehrer auf. Es sollen deshalb, etwa auf Dekanatebene, gemeinsame Zusammenkünfte von Priestern und Lehrern veranstaltet werden zur Besprechung gemeinsamer unterrichtlicher Anliegen und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses. (Amtsblatt Augsburg 1966, 168).

Von verschiedenen Ordinariaten wird auf unkontrollierbare Spendenaktionen aufmerksam gemacht, die zugunsten von bestimmten Missions- oder Entwicklungsanliegen unternommen werden mit der Bitte um Geldüberweisungen auf Postscheck- oder Bankkonten. Die an die bischöflichen Behörden gerichteten Anfragen, ob es sich um echte Aktionen

handle und diese unterstützungsbedürftig seien, können nicht zuverlässig beantwortet werden, selbst wenn die Bettelschreiben mit gedruckten Empfehlungen von Bischöfen oder Ordensobern versehen sind. Es wird daher empfohlen, von Spenden abzusehen und auch keine Empfehlungsschreiben für derartige Aktionen auszustellen, wenn nicht die Unterstützungsbedürftigkeit voll gewährleistet ist. Es wird nahegelegt, beim bischöflichen Werk „Misereor“ (Aachen, Mozartstraße 11) oder, soweit es sich um Südamerika handelt, bei der bischöflichen Aktion „Adveniat“ (Essen, Porscheplatz 1) rückzufragen (Amtsblatt Köln 1966, 145).

MISSIONEN

Am 22. und 23. Juni 1966 fand in Valendar die Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates statt. Die Versammlung beschäftigte sich vor allem mit Fragen der Missionstätigkeit nach dem Konzil, sowie mit der Erneuerung des Ordenslebens im Dienste der Mission (Siehe die Referate in Heft 3/1966 der OK).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Worte des Papstes: „Das Problem der Berufe für die Kirche und der Ordensberufe, das solche Hoffnungen und auch Besorgnisse entstehen läßt, ist eng verbunden mit dem Leben der Kirche selbst, mit dem Anliegen der Rettung der Welt durch die Frohbotschaft, weil die Botschaft und die Kraft der Erlösung Christi genau dort ankommen, wo Seine Priester und Sendboten tätig sind. Möchten doch die Geistlichen, Eltern und Erzieher diese Verantwortung lebhaft fühlen. Vor allem aber möchten doch die jungen Leute zahlreicher und bereitwilliger noch die Gnade und den Mut haben, auf den Ruf Jesu zu achten und ihm zu folgen, der noch immer, jetzt mehr als je, in der Stille des Gewissens an sie die

dringliche Einladung richtet: „Kommt, folget mir nach, und ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mk. 1,17).“

Pater Rzitka SVD, München, hat in Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Werk für geistliche Berufe und mit Pädagogen und Fachleuten des Jugendfunks das Tonbild *Die Antwort des Jonas* geschaffen, um eine Hilfe anzubieten, die Diskussion um den Priesterberuf in Gang zu bringen und fruchtbar zu gestalten; vor allem in der Oberstufe der Gymnasien. In Form von realistischen Gesprächen sucht das Tonbild, sich mit den Fragen nach der Rolle des Seelsorgers in der modernen Welt und mit der Problematik der Wahl dieses Berufes offen auseinanderzusetzen. Das Tonbild dauert 35 Minuten und umfaßt ein Tonband mit Textheft und 94 Farbdias. Es kostet 98,50 DM und ist zu beziehen (auch als bloße Ansichtssendung) bei: Tonbild SVD, 8 München 55, Dauthendeystraße 25.

STAAT UND KIRCHE

In Nordrhein-Westfalen hat der Kultusminister zur Neuordnung des Volksschulwesens am 23. Februar 1966 einen Erlaß über die Errichtung von Mittelpunktschulen, am 23. März 1966 einen Erlaß über die weltanschauliche Gliederung der Volksschulen erlassen. Grundsätzlich soll bei Errichtung von Mittelpunktschulen der weltanschauliche Charakter der Volksschule erhalten bleiben. Für die Grundschule (Jahrgang 1 bis 4) soll das Prinzip des ortsnahen Unterrichts beibehalten werden, während die Hauptschule (Jahrgang 5 bis 9) zur besseren Gliederung und zum möglichsten Ausbau der Volksschuloberstufe in Mittelpunktschulen zusammengefaßt werden kann (Amtsblatt Paderborn 1966, 82).

In Rheinland-Pfalz behandelt ein Erlaß des Kultusministeriums vom 26. Januar 1966 die dem Ausbau der Volksschulober-

stufe dienenden Beispielschulen und Schulversuche; durch einen Runderlaß des Kultusministers vom 14. Januar 1966 wird bestimmt, daß zur Bildung einer Klasse für Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen mindestens 8 Schüler dieses Bekenntnisses erforderlich sind (Pfarramtsblatt 1966, 151).

Das Bundespostministerium hat unter dem 15. Februar 1966 bekanntgegeben, daß die sogenannten Mikro-Abhöranlagen genehmigungspflichtig sind, eine derartige Genehmigung aber nicht erteilt wird, da die erwähnten Abhöranlagen dazu bestimmt sind, unter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in die Intimsphäre fremder Personen einzudringen. Die Benützung, ja bereits der Versuch dazu, ist strafbar (Pfarramtsblatt 1966, 102).

Durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. April 1965 wurde die in Nordrhein-Westfalen für Kirchen geltende Gebührenfreiheit auch auf sogenannte Religionsgesellschaften (z. B. Neuapostolische Kirche) ausgedehnt. Der Beschluß enthält bedeutsame Ausführungen zur Unterscheidung zwischen „Kirchen“ und „Religionsgesellschaften“ (Pfarramtsblatt 1966, 121).

Durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. April 1966 wurde bezüglich der Veranlagung zur Kirchensteuer bei konfessionsverschiedenen Ehen erklärt: 1. Es kann nicht gefordert werden, daß, wenn Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, ihnen die Möglichkeit zu geben sei, für die Kirchensteuer die getrennte Veranlagung zu wählen; 2. der Halbteilungsgrundsatz (der bei glaubensverschiedenen Ehen vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurde) ist bei konfessionsverschiedenen Ehen nicht verfassungswidrig (Pfarramtsblatt 1966, 198).

PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Im Juni 1966 ist das 180. Generalkapitel der Franziskanerkonventualen (Minoriten) zusammengetreten. 35 Provinzen aus allen Erdteilen waren vertreten. Der bisherige Generalminister, P. Basilius M. Heiser, wurde in seinem Amt bestätigt. Er ist der 114. Generalminister der Minoriten und der 3. Amerikaner in dieser Reihe. Der Orden zählt heute 4650 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 159 v. 13. 7. 66).

Das Generalkapitel der Eudisten wählte P. Fernand Lacroix zum neuen Generalobern. P. Lacroix, geboren 1919 zu Quebec, war bisher Oberer des Studienhauses der kanadischen Provinz. Die Kongregation der Eudisten (gegründet 1643) hat 710 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 196 v. 27. 8. 66).

Die Generalkongregation der Jesuiten, die im Juli vergangenen Jahres vertagt wurde (vgl. OK 6, 1965, 440), trat am 8. September 1966 zu ihrer 2. Sitzungsperiode zusammen. Die 231 Mitglieder (Vertreter aus 85 Provinzen des Ordens) werden sich mit rund 2000 Postulanten zu beschäftigen haben (L'Osservatore Romano n. 206 v. 8. 9. 66).

Das Generalkapitel der Serviten, das im Juni 1965 tagte, (vgl. OK 6, 1965, 320) beschloß eine Revision der Konstitutionen im Sinn und Geist des II. Vatikanischen Ökumenischen Konzils. Das Kapitel setzte eine ‚Commissio praeparatoria‘ für diese Arbeit ein. Diese Kommission stellte einige fundamentale Kriterien zusammen, nach denen die Revision zu geschehen habe:

Der Orden der Serviten beabsichtigt ein ‚aggiornamento‘ seiner Konstitutionen a) unter der Führung des Lehramtes der Kirche, namentlich des II. Vatikanischen Konzils; b) in Zusammenarbeit mit sämt-

lichen Mitgliedern des Ordens, wobei — soweit es opportun scheint — auch die Mitglieder des 2. und 3. Ordens und des Laienstandes konsultiert werden.

Fundamentale Kriterien: Nach den Antworten, die bis jetzt vorgelegt worden sind, bestehen die grundlegenden Gesichtspunkte darin, den Lebensstil in folgendem Sinn zu bewahren und harmonisch zu entfalten: 1. Menschlich: Achtung vor der Würde der Person; Förderung alles dessen, was zur Entfaltung der Persönlichkeit beiträgt; beides in Rücksicht auf die Einzelperson wie auch auf die Gemeinschaft; Pflege der menschlichen Tugenden und Werte. 2. Evangelisch: Gleichförmigkeit mit dem Leben und der Lehre Jesu; daher: Primat der Liebe, die die Fülle (Vollendung) des Gesetzes ist. 3. Marianisch: Gleichförmigkeit mit Maria, die Jesus vollkommen folgte; sie ist ein Vorbild des Dienstes für Gott und für die Menschen. 4. Apostolisch: Gleichförmigkeit mit dem Leben und der Lehre der Apostel. 5. Kirchlich: Vollständig leben, denken, handeln in der Kirche und in ihrem Dienst. 6. Familiär: Wahres Familienleben in Jesus Christus, nach dem Beispiel der sieben heiligen Gründer. 7. Liturgisch: Gemeinschaftsleben, genährt durch das Eucharistische Opfer, die Sakramente und das kirchliche Stundengebet. 8. Ordensgemäß: Die Räte des Evangeliums in die Tat umsetzen in einem Gemeinschaftsleben, das von der vollkommenen Liebe geprägt ist. 9. Augustinisch: Gemeinsames Leben in Einheit der Herzen, des Gebetes und der Zusammenarbeit nach dem Beispiel der Urkirche, im Geist der Regel des heiligen Augustinus (NB: Der Servitenorden lebt nach der Augustinerregel). 10. Von Almosen lebend: Vorbildliche Brüderlichkeit und Armut; volksverbunden in der Liturgiefeier und in der Bereitschaft zum seelsorglichen Apostolat. 11. Beschaulich-aktiv: Das

beschauliche Leben (Gebet und geistliche Lesung) sei immer und überall die Seele des Apostolates und jeglicher Aktivität. 12. Servitisch: Marien-Dienst durch marianisches Apostolat, gemäß der Überlieferung des Ordens und der Kirche.

Praktische Kriterien: Die neuen Konstitutionen seien: 13. geistlich, nicht bloß juristisch (tunlicherweise sollen geschichtliche und lehrhafte Stücke eingefügt werden); 14. positiv und nicht überwiegend negativ formuliert (die Tendenz sei, das Gute zu fördern, nicht nur das Schlechte zu verbieten); 15. wesentlich und verwendungsfähig für jede Art von Gemeinschaft (Einzelbestimmungen mögen den diesbezüglichen Statuten überlassen werden); 16. knapp, präzise, klar; 17. ein Dokument, das durch Verweisungen auf die Quellen belegt ist. (Commentarium pro religiosis et missionariis 45, 1966, 88).

Auf dem Generalkapitel der Franziskanerinnen von Au am Inn wurde am 18. August 1966 unter dem Vorsitz von Weihbischof Dr. Johannes Neuhäusler (München) die bisherige Generaloberin, Sr. M. Philippine Scherr OSF, für weitere sechs Jahre wiedergewählt.

Papst Paul VI. hat das Apostolische Vikariat Kimberleys in Westaustralien unter der Bezeichnung Broome zur Diözese erhoben. Zum ersten Bischof ernannte er den bisherigen Titularbischof von Pitane und Apostolischen Vikar von Kimberleys, Johann Jobst, geboren 1920, der aus Falkenberg in der Diözese Regensburg stammt und der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner) angehört (KNA).

Papst Paul VI. hat Heinrich Rüth aus der Kongregation vom Heiligen Geist zum Titularbischof von Leptimino ernannt. Der Bischof stammt aus Essen-Steele. 1949 kam er nach Brasilien, wo er

zunächst als Vikar und dann als Pfarrer wirkte; es folgten die Ernennungen zum Vikar delegaten der Freien Prälatur Juruá und zum Distrikt-Superior seiner Ordensgemeinschaft (KNA).

P. Egbert Koester OFM wurde als Referent für Fragen der Volks- und Gebietsmission ins Generalvikariat der Diözese Münster berufen. Er wurde mit der Planung der Missionen und der Beratung der Seelsorger in diesen Fragen beauftragt (KNA).

Zwei arme Dienstmägde Christi, Schwester Anastasia und Schwester Lucida, beide seit Jahrzehnten im Krankenhausdienst in Königswinter tätig, wurden mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet (KNA).

Am 20. Juli 1966 verstarb Kardinal Joachim Anselm M. Albareda OSB. Der Kardinal war am 16. Februar 1892 zu Barcelona geboren. Er trat bei den Benediktinern von Montserrat ein und machte dort im Jahre 1908 Profese. Nach Studien in Rom wurde er 1915 zum Priester geweiht. Seine Studien galten der Erforschung alter Manuskripte; er bereicherte die historische Wissenschaft durch zahlreiche Veröffentlichungen. Papst Pius XI. ernannte ihn 1936 zum Präfekten der Vatikanischen Bibliothek. Johannes XXIII. erhob ihn am 19. März 1962 zum Kardinal und weihte ihn am 19. April 1962 zum Bischof. Als Titelkirche hatte der Kardinal die Diakonie S. Apollinare. Sein Wahlspruch lautete: Nihil amori Christi praepone (L'Osservatore Romano 166 v. 21. 7. 66).

Am 18. Juni 1966 starb in Stuttgart der Pallottiner-Bischof Otto Raible (ehemals Missionsbischof in Australien). Der Verstorbene war am 27. November 1887 in Stuttgart geboren, seit 1911 Priester und seit 18. Juni 1935 Tit.-

Bischof von Anemurium (L'Osservatore Romano n. 143 v. 23. 6. 66).

Der frühere Erzabt von Beuron, Dr. Raphael Walzer OSB, ist in Stift Neuburg bei Heidelberg im Alter von 78 Jahren gestorben. Als nach 1918 Niederlassungen deutscher Benediktiner im Ausland aufgehoben wurden, besiedelte Erzabt Walzer in Deutschland die Klöster Neresheim, Grüssau, Trier und Weingarten neu. Der drohenden Verhaftung durch die Gestapo konnte er sich durch die Flucht ins Ausland entziehen. Während des 2. Weltkrieges gründete er im nordafrikanischen Rivet ein Theologenlager für deutsche Kriegsgefangene, das später mit dem Theologenseminar des Abbé Franz Stock in Chartres vereinigt wurde (KNA).

Die Zahl der Ordensleute beträgt: in Europa 139 622 Priester und Brüder, 451 154 Schwestern; in Asien 14 100 Priester und Brüder, 46 371 Schwestern; in Afrika 9870 Priester und Brüder, 21 047 Schwestern; in Nordamerika 56 961 Priester und Brüder, 238 177 Schwestern; in Südamerika 24 730 Priester und Brüder, 76 068 Schwe-

stern; in Ozeanien 4532 Priester und Brüder, 15 930 Schwestern (PWO-Mitteilungsblatt n. 23/1966).

Die Untersuchungen von Dr. Walter Menges haben ergeben, daß in der BRD 40% der Ordenspriester lediglich für eine Tätigkeit eingesetzt sind, während 60% neben einer Haupttätigkeit eine oder mehrere weitere Funktionen ausüben. — Die Ordenspriester stammen zu 34% aus Gemeinden unter 2000 Einwohner, zu 11,5% aus Gemeinden mit 2—5000 Einw., zu 15,7% aus Gemeinden mit 5—20000 Einw., zu 8,5% aus Gemeinden mit 20—50000 Einw., zu 4,8% aus Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern. — Die Väter der Ordenspriester nach der sozialen Stellung im Beruf: 22 % selbständige Landwirte, 24 % andere Selbständige, 25 % Beamte, 11 % Angestellte, 18 % Arbeiter. — Geschwisterzahl der Ordenspriester: 2,5 % haben keine Geschwister, 18,5 % haben 1—2 Geschwister, 35 % haben 3—5 Geschwister, 36 % haben 6—10 Geschwister, 8% haben 11 und mehr Geschwister.

Josef Pfab